

## N<sup>o</sup> 84.) Verordnung,

die sogenannten Nahrungstabellen betreffend;

vom 22<sup>ten</sup> December 1832.

Da die, durch die Generalien vom 8ten August 1763, 2ten October 1781, 22sten August und 5ten October 1787, auch 23sten Juli 1790 (Cod. Aug. Fortsetz. I. T. 1. S. 862. Fortsetzung II. T. 1. S. 965. 967. 985. T. II. S. 31.) vorgeschriebenen jährlichen Anzeigen über den Nahrungs- insbesondere den Haberstand und andere damit in Verbindung stehende, in obigen Verordnungen bezeichnete Gegenstände, der Erfahrung nach, in ihrer bisherigen Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck neuerlich nur geringen Nutzen gewährt haben, und daher, nach Befinden, andere Einrichtungen an deren Stelle zu setzen sehn werden; so werden, mit Seiner Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung, die Kreishauptleute und sämtliche Ortsobrigkeiten, denen bisher, nach obigen ältern Vorschriften, die Fertigung und Einsendung gedachter Jahresanzeigen obgelegen hat, hierdurch angewiesen, bis auf weitere Anordnung, von und mit Neujahr 1833 an, mit Einreichung gedachter Tabellen Anstand zu nehmen; es hat jedoch jede Ortsbehörde nichts desto weniger über die betreffenden Lokalverhältnisse sich dergestalt in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, daß sie zu jeder Zeit, auf Erfordern, zuverlässige Auskunft darüber zu ertheilen im Stande sei.

Dresden, den 22sten December 1832.

Ministerium des Innern.

von Lindenau.